

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2016 (Az.: 21-70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Präambel**

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

### **§ 2 Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie vier nebenberufliche Mitglieder an. <sup>2</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. <sup>3</sup>Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und studentische Belange wahr. <sup>5</sup>Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche der weiteren Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt. <sup>6</sup>Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission erst nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. <sup>2</sup>Die Empfehlung der Findungskommission kann auch nur eine Bewerberin oder einen Bewerber umfassen.

(3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### **§ 3 Senat**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil. <sup>4</sup>Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

#### § 4 Hochschulrat

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

#### § 5 Studienqualitätskommission

(1) <sup>1</sup>Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. <sup>3</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und studentische Belange nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.

(3) <sup>1</sup>Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. <sup>2</sup>Darüber hinaus berät sie das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. <sup>3</sup>Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

#### § 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen, die Leibniz School of Education und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. <sup>4</sup>Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. <sup>5</sup>Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. <sup>6</sup>Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. <sup>7</sup>Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz School of Education entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Organe der Leibniz School of Education sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Dem Rat gehören stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. <sup>4</sup>Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. <sup>5</sup>Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. <sup>6</sup>Das Direktorium der Leibniz School of Education besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie jeweils einer Direktorin oder einem Direktor für Studium und Lehre und für Forschung sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführung. <sup>7</sup>Das Nähere regelt die Ordnung der Leibniz School of Education. <sup>8</sup>Die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten Personen aus der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sind Mitglieder der Leibniz School of Education. <sup>9</sup>Alle übrigen Mitglieder sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder der Leibniz School of Education und einer Fakultät. <sup>10</sup>Das Wahlrecht besteht in diesem Fall in beiden Einrichtungen. <sup>11</sup>Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(4) <sup>1</sup>Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. <sup>2</sup>Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(5) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

### § 7 Dekanate und Fakultätsräte

(1) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. <sup>4</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. <sup>5</sup>Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### § 8 Amtszeiten und Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats und der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. <sup>3</sup>Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) <sup>1</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. <sup>4</sup>Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

### § 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. <sup>2</sup>In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. <sup>3</sup>Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.

(2) <sup>1</sup>Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>5</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. <sup>6</sup>Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. <sup>2</sup>Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. <sup>4</sup>Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

### **§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. <sup>2</sup>Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>2</sup>Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

### **§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen**

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

### **§ 13 Befangenheit**

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

### **§ 14 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

### **§ 15 Angelegenheiten der Studierenden**

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>3</sup>Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von 6 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. <sup>2</sup>Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Leibniz Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). <sup>2</sup>Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei von Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen. <sup>3</sup>Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden. <sup>4</sup>Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten innerhalb eines Semesters nach der Anmeldung bei dem Präsidium erfolgen. <sup>5</sup>Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiter zu leiten. <sup>6</sup>Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

### **§ 16 Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. <sup>2</sup>Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. <sup>3</sup>Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. <sup>2</sup>Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. <sup>3</sup>Sie kann sich durch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) <sup>1</sup>In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. <sup>2</sup>Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. <sup>3</sup>Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. <sup>4</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

### **§ 17 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

### **§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) <sup>1</sup>Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität und die wissenschaftliche Einrichtung bilden zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission, die nach den gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen ist. <sup>2</sup>Die wissenschaftliche Einrichtung muss neben den Gremien der Leibniz Universität dem Berufungsvorschlag zustimmen.

(4) Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG (in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015) berufen wurden, sind verpflichtet Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters wahrzunehmen sowie damit zusammenhängende Prüfungen abzulegen.

### **§ 19 Senior-Gastwissenschaftler**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

### **§ 20 Ehrungen**

<sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. <sup>2</sup>Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

### **§ 21 Schlussvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.